

# Interne Richtlinien der EGS für Beitragsleistungen an Altstadt- und Denkmalschutzobjekte sowie an Objekte in Ortsbildschutzgebieten

---

## 1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### § 35 BZR

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert im Rahmen der dafür bewilligten Kredite:

- die Erhaltung und Restaurierung von Gebäuden, welche als Teile der Altstadt oder als Einzelbauten unter Denkmalschutz stehen;
- die Sanierung der Altstadt.

<sup>2</sup>Über diese Kredite verfügt die Baubehörde auf Antrag der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen.

### § 56 BZR

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert im Rahmen der dafür bewilligten Kredite die Erhaltung und Restaurierung von Gebäuden, welche Teile eines geschützten Ortsbildes darstellen.

<sup>2</sup>Über diese Kredite verfügt die Baubehörde auf Antrag der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen.

## **2. ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE BEITRAGSLEISTUNG**

Subventionsgrundsatz <sup>1</sup>Im Interesse einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton subventioniert die Kant. Denkmalpflege grundsätzlich kantonal geschützte Einzelobjekte alleine oder zusammen mit dem Bund. Der Kanton kann jedoch in besonderen Fällen mit Beiträgen auch die Massnahmen des Ortsbildschutzes fördern, insbesondere in den Fällen, bei denen die Höhe der Beiträge den Budget-Rahmen der Gemeinde übersteigt.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn subventioniert übrige Bauten, die Bestandteil eines geschützten Ortsbildes sind. Sie unterstützt nur ausnahmsweise (in Härtefällen) kantonale Schutzobjekte.

## **3. KRITERIEN FÜR DIE ERMITTLUNG DER BEITRAGS- HÖHE**

Die Höhe eines Beitrages richtet sich nach den durch die Anforderungen der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen gegebenenfalls der Kant. Denkmalpflege entstandenen Kosten. Grundsätzlich ist subventionierbar, was der Erhaltung des Baudenkmals oder der Verbesserung des Ortsbildes dient. Reine Unterhaltsarbeiten werden nicht subventioniert.

### **3.1 Subventionierbare Kosten**

Subventionierbare Kosten umfassen den Teil der Baukosten, der dem Erhalt des historischen Baudenkmals dient.

Die Ausscheidung der subventionierbaren Kosten erfolgt durch das Stadtbauamt oder gegebenenfalls durch die Kant. Denkmalpflege.

Dabei gilt:

Kriterium	Beitrag der Gemeinde in %
Eigenwert	0 - 8 %
Situationswert	0 - 8 %
denkmalpflegerische Massnahmen oder erzielte Verbesserung	0 - 8 %
<hr/>	
Total Beitrag an die subventionierbaren Kosten	0 - 24 %
=====	

### 3.2 Mehrkosten

<sup>1</sup>Unter Mehrkosten versteht man zusätzliche Kosten, die als Folge der denkmalpflegerischen Auflagen anfallen. Die Ausscheidung der effektiven Mehrkosten erfolgt in den Fällen, in denen dies auf einfache und schlüssige Weise möglich ist.

<sup>2</sup>Der Beitragssatz beträgt je nach denkmalpflegerischen Massnahmen oder erzielter Verbesserung 0 - 50 %.

### 3.3 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Beitragszusicherung im Sinne von Ziffer 3.1 und 3.2 erfolgt mittels Maximal-Beiträgen oder Pauschalen.

<sup>2</sup>Die Beitragssätze (in %) können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

---

Beschlossen von der Baukommission am 19. Dezember 1995.